




## Fördergelder

## Steuerlicher Abzug

### Privatvermögen

### Geschäftsvermögen

	Fördergelder	Privatvermögen	Geschäftsvermögen
  <b>Kanton Graubünden</b>	Neubauten mit Vorbildcharakter	<p>Bei Grundstücken im Privatvermögen können die Kosten des Unterhalts, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien, die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die Baurechtszinsen abgezogen werden (Art. 35 Abs. 1 lit. b StG).</p> <p>Der Steuerpflichtige kann für überbaute Grundstücke anstelle der tatsächlichen Verwaltungs- und Unterhaltskosten einen von der Regierung festgelegten Pauschalabzug beanspruchen (Art. 35 Abs. 2). Der Pauschalabzug ist nicht zulässig für Geschäfts- und Bürogebäude sowie für Grundstücke mit einem Bruttoertrag von mehr als 140 000 Franken (Art. 35 Abs. 3).</p> <p>Im Kanton gibt es im Gegensatz zur direkten Bundessteuer keine gesetzliche Grundlage für den Abzug der Kosten von wertvermehrenden Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen bzw. zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen (allfällige Subventionen werden auch nicht als Einkommen erfasst).</p> <p>Die Steuerpraxis der direkten Bundessteuer im Bereich Energie sparende und dem Umweltschutz dienende Investitionen gilt deshalb nicht für die Kantonssteuer. Für diese ist einzig entscheidend, ob die fraglichen Investitionen werterhaltender (abzugsfähig) oder wertvermehrender (nicht abzugsfähig) Natur sind.</p>	<p>Abzugsfähig ist geschäftsmässig begründeter Aufwand. Nicht geschäftsmässig begründet sind Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens sowie geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen (Art. 79 Abs. 1 lit. b StG).</p>